



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

52. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 28.01.2026

Nr. 1c

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachungen des Landkreises und der Hansestadt Lüneburg

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben „Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tagespflegepersonen, Erteilung der Pflegeerlaubnisse, Beratung von Erziehungsberechtigten, Fachberatung, weitere Qualifizierung/Fortbildung, Koordination der Vertretungsstützpunkte in der Kindertagespflege, Bedarfsplanung und bedarfsgerechte Fortentwicklung der Angebote in der Kindertagespflege“ an die Hansestadt Lüneburg sowie über die Beauftragung mit der Durchführung der Aufgaben des Familienbüros durch die Hansestadt Lüneburg

39

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachungen des Landkreises und der Hansestadt Lüneburg

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben „Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tagespflegepersonen, Erteilung der Pflegeerlaubnisse, Beratung von Erziehungsberechtigten, Fachberatung, weitere Qualifizierung/ Fortbildung, Koordination der Vertretungsstützpunkte in der Kindertagespflege, Bedarfsplanung und bedarfsgerechte Fortentwicklung der Angebote in der Kindertagespflege“ an die Hansestadt Lüneburg sowie über die Beauftragung mit der Durchführung der Aufgaben des Familienbüros durch die Hansestadt Lüneburg

Zwischen
dem Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
- vertreten durch den Landrat -,
im Folgenden Landkreis genannt,
und
der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg
- vertreten durch die Oberbürgermeisterin -,
im Folgenden Hansestadt genannt,

wird gemäß §1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19.02.2004 in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landkreis und die Hansestadt betreiben seit 2014 gemeinsam das Familienbüro der Region Lüneburg. Zu den Aufgaben gehören

- die Vermittlung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege in Hansestadt und Landkreis
- die Vermittlung von Betreuungsplätzen in den Kitas innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Hansestadt
- die Administration und inhaltliche Pflege des Portals Kindertagesbetreuung Lüneburg
- die Fachaufsicht über die Kindertagespflege im Gebiet der Hansestadt und des Landkreises
- die Fachberatung von Kindertagespflegepersonen
- die Weiterqualifizierung/Fortbildung von Kindertagespflegepersonen
- die Sicherstellung von Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen durch externe Auftragnehmer
- die Beratung von Erziehungsberechtigten zur Kindertagespflege gemäß §23 Abs.4 SGB VIII
- die Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich der Hansestadt

Diese Kooperation soll fortgeführt und ausgebaut werden, um die Qualität in der Aufgabenwahrnehmung weiter zu erhöhen, die gemeinsamen Interessen und einschlägigen Prozesse rund um präventive Familienangebote und Kindertagesbetreuung in der Kindertagespflege fortlaufend aufeinander abzustimmen und die Aufgabenwahrnehmung des Familienbüros als zentrale Anlaufstelle für Familien im gesamten Landkreis und in der Hansestadt Lüneburg weiter zu stärken, zu optimieren und auszuweiten.

§ 1

Aufgabenwahrnehmung

- (1) Vermittlung und Fachaufsicht in der Kindertagespflege:

Der Landkreis überträgt die Aufgaben der Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Kindertagespflegepersonen und die Erteilung von Pflegeerlaubnissen nach §43 SGB VIII für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hansestadt, die diese uneingeschränkt und zur alleinigen Erfüllung übernimmt. Dazu zählen auch die Aufgabe der Schaffung, Bereitstellung und Koordination von Vertretungsmodellen in der Kindertagespflege inklusive der Großtagespflege, das bedarfsgerechte Recruiting neuer Kindertagespflegepersonen, die Administration und inhaltliche Pflege des Portals Kindertagesbetreuung Lüneburg sowie die Bereitstellung statistischer Daten für die Kita-Bedarfsplanung.

- (2) Fachberatung von Kindertagespflegepersonen und Beratung von Erziehungsberechtigten:

Der Landkreis überträgt die Aufgabe der fachlichen Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen nach §23 Abs. 1 SGB VIII und die Beratung von Erziehungsberechtigten nach §23 Abs. 4 SGB VIII für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hansestadt, die diese uneingeschränkt und zur alleinigen Erfüllung übernimmt.

- (3) Weitere Qualifizierung/Fortbildung von Kindertagespflegepersonen:

Der Landkreis überträgt die Aufgabe der weiteren Qualifizierung/Fortbildung von Kindertagespflegepersonen nach §23 Abs. 1 SGB VIII für seinen Zuständigkeitsbereich, die diese uneingeschränkt und zur alleinigen Erfüllung übernimmt. Der Hansestadt obliegt es, diese Aufgabe anteilig oder gänzlich an einen externen Auftragnehmer zu übergeben.

- (4) Allgemeine Beratungstätigkeit und Vernetzung:

Der Landkreis beauftragt die Hansestadt mit der Durchführung der Aufgabe, allgemeine und themenspezifische Beratungs- und Informationsangebote zu entwickeln und auszubauen, die für Familien in Hansestadt und Landkreis gleichermaßen relevant sind. Teil dieser Aufgabe ist die Vernetzung von öffentlichen und freien Trägern präventiver und allgemeiner familienspezifischer Angebote.

(5) Förderanträge:

Die Hansestadt stellt sicher, dass das Familienbüro in Absprache/auf Anweisung auch für den Landkreis an notwendigen Förderanträgen im Rahmen der Richtlinie Familienförderung oder etwaigen Folgerichtlinien mitwirkt.

(6) Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagespflege Hansestadt:

Die Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe Kindertagespflege der Hansestadt werden für deren Zuständigkeitsbereich innerhalb des Sachgebiets und der Organisationseinheit des Familienbüros wahrgenommen.

(7) Verwaltungsaufgaben Fachberatung und Fortbildung Kindertagespflege:

Der Landkreis beauftragt die Hansestadt mit der Durchführung von organisatorischen und wirtschaftlichen Verwaltungsaufgaben für seinen Zuständigkeitsbereich, die aus der Aufgabenübertragung zur Fachberatung von Kindertagespflegepersonen und der weiteren Qualifizierung/Fortbildung von Kindertagespflegepersonen resultieren.

(8) Zusätzliche Aufgaben bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien.

(9) Die Aufgaben- und Stellenstruktur des Familienbüros ergibt sich aus Anlage 1.

§ 2

Ort der Leistung

Die Aufgaben werden im Familienbüro in den Räumen der Hansestadt Lüneburg wahrgenommen.

§ 3

Aktenüberlassung/Satzungshoheit

Der Landkreis stellt der Hansestadt alle für die Durchführung der Aufgaben nach §1 der Vereinbarung erforderliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

Die jeweilige Satzungshoheit der Vertragsparteien im Bereich der Kindertagespflege wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Hansestadt und Landkreis verpflichten sich dazu, die jeweiligen Satzungen eng miteinander abzustimmen und möglichst einheitlich in die Gremien zur Abstimmung zu geben.

§ 4

Personal

(1) Für die nach §1 wahrzunehmenden Aufgaben werden insgesamt 11,0 Stellen (Vollzeitäquivalente) eingesetzt.

Der Personalbedarf ergibt sich gewichtet nach unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkten für Landkreis und Hansestadt gemäß der Aufgaben- und Stellenstruktur wie in Anlage 1 dargestellt.

(2) Der Landkreis setzt für die Durchführung der Aufgaben im Tätigkeitsbereich Fachaufsicht Kindertagespflege 1,5 Vollzeitäquivalente ein. Dazu werden 2 Mitarbeiter:innen im Rahmen der beamten- bzw. tarifrechtlichen Möglichkeiten unbefristet und vollumfänglich an die Hansestadt abgeordnet.

(3) Das einzusetzende Personal wird einvernehmlich zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt. Bei Ausscheiden von Mitarbeiter:innen aus dem Familienbüro hat die jeweils betroffene Vertragspartei entsprechend den vorstehenden Anteilen geeigneten personellen Ersatz zu stellen. Alternativ kann die Hansestadt dem Landkreis auch die Nachbesetzung der Vakanzen mit eigenem Personal gegen ergänzende Personalkostenerstattung anbieten.

§ 5

Gemeinsame Fortentwicklung des Aufgabengebietes Wirtschaftliche Jugendhilfe

Landkreis und Hansestadt Lüneburg wirken in enger Abstimmung darauf hin, im Aufgabenbereich Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagespflege gemeinsame Standards, Arbeitsabläufe sowie statistische Datengrundlagen und Auswertungs-Methoden zu entwickeln.

§ 6

Kostenregelung

(1) Die direkten Personalkosten trägt jeder Kooperationspartner für das von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal selbst.

(2) Die Personalkosten des Landkreises für Personal, das anteilig für die Hansestadt tätig ist, werden mit den Personalkosten der Hansestadt für Personal, das anteilig für den Landkreis tätig sind, verrechnet. Etwaige verbleibende Differenzbeträge werden erstattet. Die anteilige Verteilung der jeweiligen Arbeitszeit ist der Anlage 1 der Zweckvereinbarung zu entnehmen.

(3) Die Hansestadt stellt dem Landkreis jeweils bis zum 01.07 eines Jahres eine Abschlagssumme in Höhe der voraussichtlichen Erstattung in Rechnung, die sich gemäß Abs. 2 für das jeweils laufende Jahr ergibt.

(4) Der Landkreis übermittelt der Hansestadt jeweils bis zum 15.01. eines Jahres eine Personalkostenübersicht für das nach § 4 (Abs.2) gestellte Personal des jeweiligen Vorjahres. Die Hansestadt erstellt anhand der Personalkostenübersicht des Landkreises, der Personalkosten des Personals der Hansestadt und unter der Berücksichtigung der Abschlagszahlung gemäß Abs. 3 eine Rechnung über die ermittelte Ausgleichszahlung. Die Rechnungsstellung für das jeweilige Vorjahr erfolgt bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres.

(5) Der Landkreis erstattet der Hansestadt analog der jeweils geltenden Regelungen zur RPA-Kooperation für die dem Landkreis zugeordneten Stellenanteile von Hansestadt und Landkreis gemäß Anlage 1 eine jährliche Pauschale für die Sachkosten eines Arbeitsplatzes, Fortbildungs-, Reise- und sonstige Sachkosten (zurzeit 3400 €/Jahr) sowie

eine zusätzliche Pauschale für die IT-Ausstattung (zurzeit 3000€/Jahr). Sofern Dienstfahrzeuge des Landkreises für die Landkreisbediensteten genutzt werden, entfällt die Erstattung des pauschalen Anteils für die Reisekosten (zurzeit 400 €/Jahr). Die Zahlung der Pauschalen erfolgt jeweils zum 01.07. eines Jahres.

- (6) Die Abrechnung gemäß Abs. 2 bis 5 erfolgt auf Grundlage der tatsächlich besetzten Stellen. Sollte unterjährig eine Vakanz von mehr als einem Monat bestehen, so erfolgt die Personalkostenerstattung nur anteilig anhand der tatsächlich besetzten Monate.
- (7) Der Landkreis erstattet der Hansestadt die hälftigen Durchführungskosten von Weiterqualifizierungs-/Fortbildungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen, die von der Hansestadt selbst durchgeführt werden. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten jeweils zum 01.08. eines Jahres.
- (8) Die den Vertragspartnern zustehenden Zuweisungen (z.B. Landesmittel über Richtlinie Familienförderung) vereinbaren die Vertragspartner jeweils selbst.

§ 7

Haftung

Die Vertragsparteien haben ihre Mitarbeiter:innen im Rahmen des kommunal üblichen haftungsrechtlich für die ihnen obliegenden Aufgaben abzusichern.

§ 8

Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich zu kündigen.
- (3) Im Falle einer Kündigung nehmen Hansestadt und Landkreis Lüneburg ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung die Aufgaben dieser Zweckvereinbarung jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich wieder selbst wahr. Der Landkreis nimmt das für die Aufgabenerfüllung an die Hansestadt abgeordnete Personal zurück. Die Kostenregelung nach § 6 entfällt. Die Hansestadt übergibt dem Landkreis Lüneburg alle betreffenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.

§ 9

Salvatorische Klauseln und Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie anderer Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile unberührt.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtskonforme Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmungen soweit als möglich entsprechen.
- (3) Sofern bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden oder sich die Organisationsstruktur des Familienbüros grundlegend ändert, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarungen im dem Sinne fortzuschreiben, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären.

§ 10

Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Die Bekanntmachung erfolgt

- für den Landkreis Lüneburg im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg
- für die Hansestadt Lüneburg im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg

Lüneburg, den 10.11.2025

Hansestadt Lüneburg
Kalisch
Oberbürgermeisterin

Lüneburg, den 04.11.2025

Landkreis Lüneburg
Böther
Landrat

Anlage 1

(1) Organigramm Familienbüro

Sachgebietsleitung Teamleitung, Personalführung, Strategische Planung und Steuerung, Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung, Außenkommunikation, Förderung der allgemeinen Außendarstellung der Betreuungsförm Kindertagespfleöe, Allgemeine Netzwerkarbeit, Vernetzung mit Sozialräumen, Evaluation und Aufbereitung sowie Bereitstellen statistischer Daten für die Kita-Bedarfsplanung, Veranstaltungsplanung, Anträge nach Richtlinie Familienförmderung Stellenumfang: 1,0					
Fachaufsicht Kindertagespfleöe Richtlinie Kindertagespfleöe Entwicklung und Fortschreibung von Rahmenkonzeptionen für Ttigkeit in KTP Erteilung, Verlngerung und Prfung, Pflegeeraubnis Fortlaufende Fachaufsicht Mitwirkung an Qualittsentwicklung und –sicherung von Qualifizierung und Fortbildung Überregionale fachliche Vernetzung Koordination, Begleitung, Evaluation und Qualittsentwicklung, Vertretungssttzpunkte und -modelle	Fachberatung Kindertagespfleöe Begleitung und Beratung von Kindertagespfleöepersonen im pd. Alltag Durchföhrung von verpflichtenden und anlassbezogenen Coachings Qualittssicherung und kontinuierliche Kursbegleitung der Qualifizierung Planung und Koordination von Fortbildungsangeboten des Familienbüros Qualittsentwicklung und –sicherung aller Fortbildungsangebote Entwicklung und Pflege von regionalen Handreichungen / Leitfden für Kindertagespfleöepersonen Fachliche Vernetzung und Zusammenarbeit mit Kita-Fachberatungsstellen von Hansestadt und Landkreis Mitwirkung an Akquise neuer Kindertagespfleöepersonen	Beratungs- und Beschwerdestelle Kindertagespfleöe Management von KTP-spezifischen Beschwerden Fallbezogene Konfliktbegleitung und Mediation Beratung bei spezifischen Anliegen, Erziehungs-berechtigter zur KTP Steuerung von Informationsprozessen für bedarfs- und fallgerechte Verfahrensabläufe Entwicklung und Pflege von regionalen Handreichungen / Leitfden für Erziehungs-berechtigte Mitwirkung an regionalen Handreichungen Leitfden für Kindertagespfleöepersonen Evaluationsprozesse zu Rezeption und Nutzung des Betreuungsangebots KTP Angebot Mitwirkung an Qualittsentwicklung- und sicherung im Angebots-spektrum der KTP	Wirtschaftliche Jugendhilfe KTP Hansestadt Finanzielle Förmderung von Betreuungsangeboten in KTP Finanzielle Förmderung von Grundqualifizierung, / Weiterqualifizierung, / Fortbildung KTP Anträge auf Finanzhilfen zur KTP nach NKTAG Berechnung und Erheben von Elternbeiträgen zur Betreuung in Kindertagespfleöe Verwendungsnachweise zu Anträgen nach Richtlinie Familienförmderung Wirtschaftl. Verwaltungsaufgaben zu Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten in der KTP im Zustndigkeitsbereich von Hansestadt UND Kindertagespfleöe Mitwirkung an Ausgestaltung der kommunalen Rechtsgrundlagen der KTP (Satzung Kindertagespfleöe) Fachliche Vernetzung und Verfahrensabstimmung mit Wirtschaftlicher Jugendhilfe KTP Landkreis	Platzvermittlung Kindertagesbetreuung Administration, Fortentwicklung, inhaltliche Pflege und Sicherung der Datenqualitt Portal Kindertagesbetreuung Lüneburg Anwender:innenberatung, -coaching – und schulung zum Fachverfahrener Kita-Planer Beratung von Erziehungsberechtigten und deren Vertretungen zu allen Angeboten der Kindertagesbetreuung Platzvermittlung in Kindertagespfleöe in Hansestadt und Landkreis Platzvermittlung in Kitas innerhalb Hansestadt Datenerfassung und -auswertungen zu Belegungssituationen in Kindertagespfleöe (Hansestadt und Landkreis) und Kitas (Hansestadt) Austausch mit Sozialräumen zu Platzangeboten und Belegungssituation in Kindertagespfleöe	Geschftszimmer Contentadministration Empfang, Telefonbesetzung und Büro-Organisation für Bereich „Fröhrkindliche Bildung und Betreuung“ der Hansestadt inkl. Familienbüro Allgemeine Beratung und Weitervermittlung bei familienspezifischen Anliegen Verwaltungs- und organisatorische Ttigkeiten Fortbildungsangeboten des Familienbüros für Kindertagespfleöepersonen Verwaltungs- und organisatorische Ttigkeiten für Sachgebietsleitung, Fachaufsicht KTP, Fachberatung KTP Contentpflege von Familienwegweiser und Online-Prsenzen der Verwaltungen Koordination Erste-Hilfe-Gutscheine KTP
Stellenumfang: 2,25	Stellenumfang: 1,25	Stellenumfang: 0,75	Stellenumfang: 2,0	Stellenumfang: 2,5	Stellenumfang: 1,25
Gesamte Stellenausstattung: 11,0 VZ					

(2) **Personalausstattung gewichtet nach jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkten für Landkreis und Hansestadt Lüneburg**

	Sach- gebiets- leitung Familien- büro und KTP	Fach- aufsicht KTP	Fachbe- ratung KTP	Beratungs- und Beschwerde- stelle KTP	Wirtschaftliche Jugendhilfe KTP Hansestadt	Platzver- mittlung Kindertages- betreuung	Geschäfts- zimmer/ Content/ Verwaltung	Gesamt gerundet:
Landkreis	0,38	1,5	0,83	0,5	0,1	0,5	0,35	4,2
Hansestadt	0,62	0,75	0,42	0,25	1,9	2,0	0,9	6,8
Gesamt:	1,0	2,25	1,25	0,75	2,0	2,5	1,25	11,0

(3) **Sachgebietsleitung**

Die Hansestadt stellt sicher, dass die Sachgebietsleitung des Sachgebiets Familienbüro und Kindertagespflege der Hansestadt mit mindestens den Stellenanteilen, die gemäß Anlage 1, Abs. 2 dem Landkreis zugeordnet sind, Tätigkeiten im Interesse des Landkreises ausübt und die Aufgaben der Tagespflege in Hansestadt und Landkreis gleichermaßen vollumfänglich wahrnimmt.